

Anschlussvertrag zwischen der Gemeinde Steinmaur und der Gemeinde Oberweningen betreffend Sozialwesen

Art. 1

Die politische Gemeinde Oberweningen (Anschlussgemeinde) überträgt an die politische Gemeinde Steinmaur (Trärgemeinde) die Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV im Sinne von § 2 des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) sowie die öffentliche Sozialhilfe gemäss § 1 des Sozialhilfegesetzes (SHG).

Art. 2

Die Gemeinde Steinmaur erfüllt für die Gemeinde Oberweningen folgende Aufgaben:

1. Sekretariat der Sozialbehörde
2. Sekretariat des Sozialvorstandes
3. Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV
4. Sozialhilfe (wirtschaftliche und persönliche Hilfe)
5. Berichterstattung an die Oberbehörden

Die Aufgabenerfüllung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen und nach den spezifischen Gemeindebedürfnissen und –beschlüssen.

Dies gilt auch für zusatzleistungsrechtliche und sozialhilferechtliche Vorkehrungen aus vorbestandenen Rechtsverhältnissen von Zusatzleistungsbeziehenden und Sozialhilfebeziehenden, sofern nachträgliche Entscheide notwendig sind, insbesondere betreffend Rückerstattung und Nachzahlung von Zusatzleistungen und wirtschaftlicher Hilfe, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages bezogen wurden.

Die behördliche Entscheidungskompetenz und Verantwortung im Einzelfall verbleiben beim Gemeinderat Oberweningen.

Art. 3

Die Gemeinde Steinmaur setzt ihre personelle und sachliche Infrastruktur auf eigene Verantwortung ein (insbesondere betreffend finanziellem Risiko und kommunaler Dienstaufsicht).

Die Gemeinde Steinmaur haftet gegenüber der Gemeinde Oberweningen für alle Verwaltungsfehler, die von ihren Organen fahrlässig oder vorsätzlich begangen werden.

Änderungen der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse (Tod, Heirat, Wegzug, Adressänderung, Aufnahme eines Untermieters, Erbschaft, Schenkung etc.), die von der Gemeinde Oberweningen festgestellt werden können, sind unverzüglich der Gemeinde Steinmaur unaufgefordert zu melden. Finanzielle Schäden, die durch Unterlassen einer solchen Meldung entstehen, gehen zu Lasten der Gemeinde Oberweningen.

Art. 4

Die Gemeinde Oberweningen erteilt der Gemeinde Steinmaur notwendige Verwaltungsauskünfte unentgeltlich.

Art. 5

Die Gemeinde Oberweningen entschädigt die Gemeinde Steinmaur mit einer Pauschale von CHF 50.00 pro Einwohner/-in per 31. Dezember des Vorjahres.

Besondere Kosten, wie Gutachten, Rechtsvertretung und Prozesse sind darin nicht inbegriffen. Diese werden von Fall zu Fall von der Gemeinde Oberweningen in Absprache mit dem zuständigen Behördenmitglied eingeholt.

Art. 6

Die Gemeinde Steinmaur führt über die Zusatzleistungs- und Sozialhilfefälle der Gemeinde Oberweningen eine fallbezogene buchhalterische Kontrolle und erstellt die vorgeschriebenen Statistiken und Abrechnungen.

Die Gemeinde Steinmaur stellt der Gemeinde Oberweningen per Jahresende Rechnung und informiert sie Mitte Jahr über die in den Voranschlag einzustellenden Mittel. Die Gemeinde Oberweningen bezahlt monatlich die entsprechenden Beträge den Zusatzleistungs- und Sozialhilfebezügern direkt aus.

Art. 7

Bundes- und Staatsbeiträge (Bereiche Zusatzleistungen, Sozialhilfe und Prämienverbilligungen) werden der Gemeinde Oberweningen für die sie betreffenden Zusatzleistungs- und Sozialhilfefälle direkt durch Bund und Kanton ausgerichtet.

Allfällige Subventionskürzungen zufolge rechtswidriger Ausrichtung von Leistungen ersetzt die Gemeinde Steinmaur der Gemeinde Oberweningen, ausser wenn eine Aufsichts- oder Rechtsmittelinstanz feststellt, dass die Gemeinde Oberweningen den Fehler verursacht hat.

Art. 8

Die Gemeinde Steinmaur steht hinsichtlich der übernommenen Aufgabe unter der Aufsicht nach § 3 des Zusatzleistungsgesetzes und § 8 / §10 des Sozialhilfegesetzes.

Art. 9

Der Anschlussvertrag tritt auf den 01. April 2020 in Kraft, nach Genehmigung durch die Gemeinderäte Oberweningen, Bachs, Schleinikon und Steinmaur.

Art. 10

Die Gemeinde Steinmaur ist befugt, über Änderungen dieses Vertrages, die sich aus dem übergeordneten zwingenden Recht ergeben, in eigener Kompetenz zu entscheiden.

Art. 11

Jede Vertragsgemeinde kann unter Einhaltung einer 24-monatigen Kündigungsfrist auf den 01. April oder 01. Oktober vom Vertrag zurücktreten.

Diesfalls hat die Gemeinde Steinmaur keinen Anspruch auf besonderen Kostenersatz. Vorbehalten bleibt eine ausserterminliche Kündigung aus wichtigen Gründen, unter allfälliger Verrechnung von Ersatzansprüchen.

GENEHMIGUNGEN

03.09.2019

GEMEINDERAT BACHS

Der Präsident


Emanuel Hunziker

Die Schreiberin


Andrea Jakob

GEMEINDERAT SCHLEINIKON

Die Präsidentin


Florina Böhler-Steiger

Der Schreiber


Nicola Tomic

10.09.2019

GEMEINDERAT STEINMAUR

Der Präsident


Andreas Schellenberg

Die Schreiberin


Edith Lee

23.10.2019

GEMEINDERAT OBERWENINGEN

Der Präsident


Richard Ilg

Der Schreiber


Kaspar Zbinden

12.9.19